

Änderungsvereinbarung  
zu der  
Vereinbarung  
gemäß § 17b Absatz 3 Satz 4 KHG  
zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,  
- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11.07.2021 wurde mit Wirkung zum 20.07.2021 ein neuer § 31 zur Beleihung des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) in das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) eingefügt. Gemäß § 31 Absatz 1 KHG ist das InEK mit der selbstständigen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut und insbesondere im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben auch zum selbstständigen Erlass von Verwaltungsakten befugt, § 31 Absatz 2 KHG. Vor diesem Hintergrund passen die Vertragsparteien die Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 3 Satz 4 KHG zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation entsprechend an.

## **Artikel 1**

Die Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 3 Satz 4 KHG zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation vom 02.09.2016, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 17.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auswahl der Krankenhäuser im Jahr 2022 erfolgt auf Basis des Konzepts des InEK in Anlage 3.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Auswahl der zu verpflichtenden Krankenhäuser erfolgt durch das InEK. Die Auswahl ist auf maximal 40 Teilnehmer begrenzt. In der Ziehung am 23.09.2022 ist die Auswahl auf maximal 30 Teilnehmer begrenzt. Für die Ziehung des Jahres 2023 kann von der Obergrenze des Satzes 2 abgewichen werden; die konkrete Obergrenze wird von den Vertragsparteien bestimmt. Die Durchführung der folgenden Auswahlrunden erfolgt bis zum 31.10. des jeweiligen Auswahljahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „namens und im Auftrag der Vertragsparteien“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das InEK erstellt einen qualifizierten Bescheid, der die Grundlage für die Bestimmung der zu zahlenden Abschläge nach Absatz 1 b bis e darstellt. Ein Bescheid nach Absatz 1 c bis e enthält eine Aufstellung der fehlerhaften Fälle.“

- c) In Absatz 8 Satz 6 werden die Wörter „namens und im Auftrag der Vertragsparteien“ gestrichen.
- d) Absatz 9 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.
- f) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Das Recht des InEK zur Verwaltungsvollstreckung nach dem VwVG bleibt unberührt. Bezogen auf das einzelne Krankenhaus ist die Summe der endgültig gezahlten Zwangsgelder auf die Summe der Sanktionen anzurechnen.“

4. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

**Anlage 3** zur Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 3 Satz 4 KHG

[Konzept des InEK: Konzept für die dritte Ziehung zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation im Entgeltbereich „DRG“]

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, Köln, 16.08.2022

-----  
GKV-Spitzenverband

-----  
Verband der Privaten Krankenversicherung

-----  
Deutsche Krankenhausgesellschaft